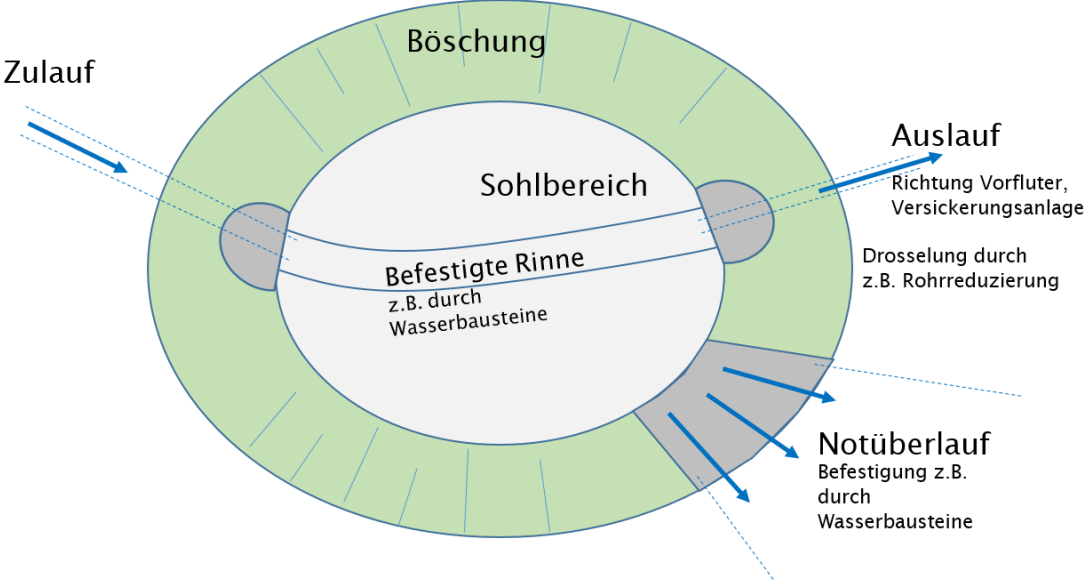


MERKBLATT

Herstellung einer Regenwasserrückhalteanlage RRB mit gedrosselter Ableitung in ein Gewässer bzw. in eine Versickerungsanlage

Dieses Merkblatt richtet sich an Antragssteller zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem RRB. Es stellt einen Ausführungshinweis vor der Herstellung des Regenrückhaltespeichers dar.

<p>Worum geht es?</p>	<p>In Zeiten von immer weiter ansteigenden kurzen Starkregenereignissen gilt es, Grundstücke an Gewässern vor Überschwemmungen und Gewässer vor Überflutungen zu schützen. Ein Beitrag dazu liefert die private Niederschlagswasserbehandlung beispielsweise durch Rückhaltung von Niederschlagsmengen und gedrosselter Ableitung in ein naheliegendes Gewässer.</p>
<p>Auslegung des erforderlichen Rückhaltevolumens</p>	<p>Nach § 37 HWG i. V. m. § 55 WHG soll Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt verwertet werden und ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden. Übertrifft die versiegelte undurchlässige Niederschlagsfläche 1.000 m², wird in der Regel eine Rückhaltung erforderlich, welche auf den unbebauten Zustand des Geländes anzupassen ist. Für die Auslegung der Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung durch ein „Drosselorgan“ wird eine Betrachtung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 notwendig. Je nach Belastungsart des Niederschlagswassers und dem Gewässertyp, in welches eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich sein, welche nach dem Merkblatt DWA-M 153 im Vorhinein zu prüfen ist.</p>
<p>Beispielhafte Ausführung für ein RRB in Erdausführung</p>	

<p>Antragsunterlagen für die Erlaubnis zur Einleitung</p>	<p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in 3-facher Ausführung beim Fachdienst Wasser und Bodenschutz einzureichen und umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgefüllter Vordruck "Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie "Zustimmung Beseitigungspflichtiger (Kommune/Abwasserverband)" - kurzer Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens - Lageplan auf Grundlage der Katasterkarte; auf dem Lageplan müssen die notwendigen Angaben zum Grundstück, der benachbarten Grundstücke sowie des Einleitegewässers gekennzeichnet sein (Gemarkung, Flur, Flurstück). Des Weiteren sind sämtliche Abwasser- und Niederschlagswassereinleitungen inkl. Einleitestellen einzuzeichnen. Dabei ist das gesamte Grundstück (Bestand und ggf. Planung) mit allen zugehörigen Flächen (Hof-, Dach- und Verkehrsflächen) darzustellen - Berechnung / Nachweise (Nachweis der qualitativen und quantitativen Gewässerbelastung durch die Niederschlagswassereinleitung nach DWA-M 153 sowie die hydraulische Berechnung des Entwässerungssystems gem. DWA-A 117 - ggf. Schnitt- und Bauwerkszeichnungen zur Regenrückhalteanlage
<p>Weitere Bewirtschaftung nach Herstellung eines RRB</p>	<p>Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abflussdrosselung sowie des erforderlichen Beckenvolumens, ist das Becken in zeitlich vertretbaren Abständen (mind. einmal jährlich) auf Funktionalität, Einwüchse und Ablagerungen zu kontrollieren und von Einwüchsen und Gehölz zu befreien. Die Einleitungsstelle ist ordnungsgemäß herzustellen, zu sichern und zu unterhalten. Im Einmündungsbereich in das Gewässer ist eine Sicherung durch eine Natursteinschüttung durchzuführen. Eine Sicherung mittels Beton ist nicht zulässig.</p>